

# RS Vwgh 1990/6/25 89/15/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 465;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/14/0043 E 30. Mai 1989 RS 3

### Stammrechtssatz

Nicht die Abgabenbehörde hat das Ausreichen der Mittel zur Abgabentrachtung nachzuweisen, sondern der zur Haftung herangezogene Geschäftsführer das Fehlen ausreichender Mittel. Außerdem hat er darzutun, daß er die Abgabenerfordernisse bei der Verfügung über die vorhandenen Mittel nicht benachteiligt hat.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150063.X03

### Im RIS seit

25.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)